



MERKBLATT

für die Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Denkmalpflege und Archäologie Obwalden

1. Es wird empfohlen, vor der eigentlichen Projektierung einer Restaurierung eine Begehung des Schutzobjekts mit dem/der Eigentümer/in, dem/der Architekten/in und dem zuständigen Denkmalpfleger bzw. der Gebietsdenkmalpflegerin durchzuführen.
2. Die fachliche Beratung und Begleitung der Restaurierungsarbeiten erfolgt bei allen Schutzobjekten durch den Kantonalen Denkmalpfleger oder die Gebietsdenkmalpflegerin. Roman Brunner betreut die Objekte in den Gemeinden Sarnen und Engelberg, Philipp Betschart jene in Alpnach, Kerns, Sachseln, Giswil und Lungern.
3. Gesuche um Beiträge sind rechtzeitig vor Beginn der Restaurierungsarbeiten bei der Fachstelle für Denkmalpflege und Archäologie einzureichen, da Bauarbeiten grundsätzlich erst in Angriff genommen werden dürfen, wenn die Beiträge der öffentlichen Hand bewilligt sind (siehe separates Hinweisblatt).
4. Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin hat alle erforderlichen Angaben und Auskünfte zu erteilen.
5. Die Fachstelle für Denkmalpflege und Archäologie scheidet die subventionsberechtigten Kosten aus. Als beitragsberechtigten Massnahmen gelten jene, welche die historische Substanz betreffen, nicht aber Massnahmen, die vorwiegend anderen Zwecken wie der Erhöhung des Komforts, der Ertragsverbesserung oder der Energieeinsparung dienen.
6. Die Ausscheidung der beitragsberechtigten Kosten wird vor Ausfertigung der Beitragsbeschlüsse mit dem/der Grundeigentümer/in und/oder dem/der Architekten/in besprochen.
7. Die Fachstelle für Denkmalpflege und Archäologie leitet das Beitragsgesuch an die Gemeinde (bei lokalen Objekten) oder an den Kanton (bei regionalen und nationalen Objekten) weiter. Nach Bewilligung des kommunalen bzw. kantonalen Beitrags stellt die Fachstelle für Denkmalpflege und Archäologie das Gesuch für einen Bundesbeitrag.
8. Sobald die Beitragsbewilligungen vorliegen, erfolgt die Baufreigabe an den/die Grundeigentümer/in oder Architekten/in durch die Fachstelle für Denkmalpflege und Archäologie.
9. Die Restaurierungsarbeiten werden durch die Fachstelle für Denkmalpflege und Archäologie fachlich begleitet. Der zuständige Denkmalpfleger ist dazu periodisch beizuziehen.
10. Die Bauabnahme des fertig restaurierten Objekts erfolgt durch die Fachstelle für Denkmalpflege und Archäologie evtl. im Beisein eines Gemeindevertreters.
11. Die Fachstelle für Denkmalpflege und Archäologie überprüft die Bauabrechnung und scheidet im Einvernehmen mit dem Bund die subventionsberechtigten Kosten aus.
12. Vor Auszahlung der Beiträge wird zwischen der Behörde und dem/der Eigentümer/in eine private rechtliche Vereinbarung über den Denkmalschutz abgeschlossen, welche im Grundbuch eingetragen wird.

13. Die Zahlung wird frühestens ausgelöst, sobald alle Bedingungen des Gemeinderats- bzw. des Departements- bzw. Regierungsratsbeschlusses erfüllt sind, d.h. z.B. die Vereinbarung abgeschlossen und die Dokumentation abgeliefert worden ist (siehe separates Hinweisblatt). Akontozahlungen sind je nach Fortschritt der Arbeiten möglich, sofern es das Budget zulässt.
14. Die Fachstelle für Denkmalpflege und Archäologie weist bei lokalen Kulturobjekten die Gemeinde zur Auszahlung an. Der Beitrag wird von dieser an die Finanzverwaltung des Kantons Obwalden überwiesen und von der Fachstelle für Denkmalpflege und Archäologie an den/die Eigentümer/in weitergeleitet.
15. Bundesbeiträge ab Fr. 10 000.– müssen vor Auszahlung im Grundbuch angemerkt werden.
16. Die Fachstelle für Denkmalpflege und Archäologie erstattet dem Bund jährlich Bericht über die geleisteten Beiträge aus dem Globalbeitrag des Bundesamtes für Kultur und liefert diesem die Unterlagen und Dokumentationen der unterstützten Objekte ab.